

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 122 (1956)

Heft: 12

Artikel: Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Krieg

Autor: Siegenthaler, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufklärungseinheiten der Divisionen sollten bis 16 km vor der eigenen Front operieren, während diese neue Einheit das Blickfeld des Korpskommandanten bis auf 48 km erweitert.

Vor allem wird unterstrichen, daß diese neuartige Einheit eine wichtige Funktion der früheren Kavallerie übernehmen kann, nämlich, den Feind nicht nur zu finden, sondern ihn auch festzuhalten und zu verfolgen. Damit lassen sich namentlich auch weitgedehnte Flanken decken.

Major W. Mark

Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Krieg¹

I.

Das Verhalten im Kriege, die Rechte und Pflichten der Kämpfer wie auch die Frage, welche Personen im Genuß dieser Rechte stehen und von diesen Pflichten erfaßt werden, sind seit dem Jahre 1899 durch internationale Abkommen geordnet. Die gültige Grundlage der internationalen Regelung all dieser Fragen ist das sogenannte IV. Abkommen der Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und die dem Abkommen beigegebene Ordnung gleichen Titels, die sogenannte Haager Landkriegsordnung. In neuester Zeit sind die Rechtsquellen des Kriegsrechtes durch Abkommen ergänzt worden, an deren Zustandekommen unser Land einen nicht unbedeutenden Anteil hatte. Es sind die an der Genfer diplomatischen Konferenz abgeschlossenen sogenannten Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949, nämlich das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Feld, das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die Genfer Abkommen, die von der Schweizerischen Bundesversammlung am 17. März 1950 genehmigt worden sind, sind auch für unser Land verbindlich. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften der Genfer Abkommen befindet sich im Anhang I des Dienstreglementes 1954.

Auf diesen völkerrechtlichen Grundlagen untersucht Jürg H. Schmid in einer Zürcher Dissertation die völkerrechtliche Stellung der Partisanen als irregulär kriegführende Personen. Der Entschluß, diese Frage aus dem

¹ Dissertation von J.H. Schmid, Polygraphischer Verlag AG., Zürich.

Völkerrecht zu studieren, ist anerkennenswert und bedeutsam. Nicht nur geht es darum, die Rechtslage einer neuartigen, insbesondere im zweiten Weltkrieg in Erscheinung getretenen Kampfform zu klären, sondern auch darum, die rechtliche Zulässigkeit einer im Rahmen unserer Landesverteidigung möglichen Kampfform darzulegen und festzustellen. Mit voller Berechtigung weist der Verfasser darauf hin, daß der Partisanenkrieg stets die Waffe des Unterdrückten gegen den Unterdrücker sein wird und widmet seine Schrift den Bedrängten und Unterjochten.

Die grundlegende Frage, zu der die Arbeit Schmid's Stellung zu nehmen hat, geht dahin, ob den Partisanen, die nicht im Verbands der eigentlichen Streitkräfte kämpfen, im Falle ihrer Gefangennahme völkerrechtlich die Stellung von Kriegsgefangenen zukommt, so daß sie nicht als Kriegsverbrecher behandelt werden dürften und vor jeder vorstellbaren Reprise der Gewahrsamsmacht geschützt wären wie die Angehörigen der eigentlichen regulären Streitkräfte selbst. Es gilt, die der Gewahrsamsmacht völkerrechtlich gesetzten Schranken in der Behandlung gefangener Partisanen, den diesen durch das Völkerrecht zugebilligten Schutz und ihre Gleichstellung zu den gefangenen Angehörigen der regulären, im Verbands an der Front kämpfenden Streitkräfte zu erkennen. In der Zuerkennung des Kriegsgefangenenstatuts an die Partisanen liegt die Erkenntnis, daß die totale Kriegführung sich nicht in den Kämpfen an der Front zu erschöpfen vermag und daß der Widerstand gegen den ins Land eingedrungenen Feind überall, auch jenseits der Front, als Kriegshandlung und nicht als Rechtsbruch anerkannt werden muß. Damit wird der organisierte totale Widerstand als Ausdruck des Abwehrwillens völkerrechtlich sanktioniert.

II.

In einem ersten Teil seiner Arbeit schildert Schmid die rechtshistorische Entwicklung der Stellung der außerhalb der regulären Streitkräfte kämpfenden Personen. Daß er sich dabei an die historische Entwicklung des Kriegsvölkerrechts überhaupt anlehnt, ist gerechtfertigt, da die Normierung der Rechte und Pflichten der Kombattanten und ihre Scheidung von den Nichtkombattanten vornehmlich Gegenstand des Kriegsrechtes ist. Im Wandel von der Rechtlosigkeit der Unterlegenen im Altertum zum Rechtsstatut, das durch die Genfer Abkommen den Partisanen zuerkannt wird, verweilt der Verfasser auch bei Rousseau und hebt dessen Einfluß in der Geisteswissenschaft auch für die Entwicklung des Kriegsrechtes hervor. Dabei wird eine wesentliche Voraussetzung für das Rechtsstatut der Partisanen erkennbar, nämlich ihre «staatliche Ermächtigung» zum Kampf, die staatsrechtliche Funktion ihrer Kampfhandlung. Damit tritt das staats-

rechtliche Kriterium für die völkerrechtliche Qualifizierung der Partisanen in Erscheinung. In diesem Zusammenhang hätte auf die interessante Problematik Strategie/Staatsrecht eingetreten werden können, um so die grundsätzlichen Fragen der Partisanenkriegführung und des Partisanenrechtes klarzustellen.

Die im Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen genannten Voraussetzungen für die Zuerkennung des Kriegsstandes und damit des Kriegsgefangenenstatuts an die irregulären Streitkräfte gehen, wie aus der weiteren historischen Darstellung hervorgeht, bereits auf die Brüsseler Erklärung von 1874 zurück und werden sodann in der Haager Landkriegsordnung bestätigt. Diese vier Voraussetzungen sind:

- eine für die Untergebenen verantwortliche Person an der Spitze;
- ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen;
- Offentragen der Waffen;
- Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges.

Die weitere Entwicklung, wie z. B. die Behandlung der Partisanen im zweiten Weltkrieg und die Behandlung des Partisanenproblems bei der Entstehung der Genfer Abkommen, verweist der Verfasser in den dogmatischen Teil seiner Arbeit. Dieser wird dadurch mit rechtshistorischen und entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungen erweitert, so daß die eigentliche dogmatische Bearbeitung, die zu einer klaren Erkenntnis der Systematik und Problematik des Partisanenrechtes führt, nicht zu ihrer vollen Bedeutung gelangt. Als weitere kritische Bemerkung mag ein Hinweis auf den Stil angezeigt sein, der in bisweilen einfacherer Art vermehrt zum Verständnis der aufgeworfenen Probleme hätte beitragen können. Dagegen verdient die reiche Dokumentation, die von einer beachtlichen Gründlichkeit der Arbeit zeugt, eine besondere Anerkennung.

III.

Im dogmatischen Teil geht es dem Verfasser zunächst darum, die Rechtfertigungsgründe für die irreguläre Kriegführung wie für den Kampf der Partisanen darzustellen. Er hebt richtig hervor, daß das Recht zu einem Krieg, die Führung eines gerechten Krieges, nicht von der Beachtung des Kriegsrechtes und der völkerrechtlichen Schranken der Gewaltanwendung enthebt. Diese Schranken gelten auch für den sicher «gerechten Krieg» des neutralen Kleinstaates, wie Professor W. Burckhardt in seiner letzten, kurz vor dem Tode (Oktober 1939) verfaßten, aber erst viel später veröffentlichten Schrift «Über den totalen Volkskrieg» hervorgehoben hatte. Wenn auch die militärische Notwendigkeit den Einsatz von Partisanen recht-

fertigt und verlangt, ist diese Kampfform an die Schranken des Völkerrechtes gebunden. Unter dieser Voraussetzung jedoch genießen die Partisanen die Vorrechte des Kriegsstandes und dürfen nicht der hemmungslosen Gewalt des Feindes ausgesetzt werden. Die Kriegführung der Partisanen ist von Rechten und Pflichten beherrscht, und zwar von völkerrechtlichen wie von landesrechtlichen. Eine Kampfführung, die sich nicht daran hält, wäre Rechtsbruch und unterliegt den strafrechtlichen Sanktionen des Landesrechts oder des Gewahrsamsstaates.

Das positive Völkerrecht kennt den Begriff «Partisan» nicht und hat für diese Kampfform keine Legaldefinition geschaffen. Es unterscheidet folgende Kategorien der kriegführenden Personen:

- Angehörige der bewaffneten Kräfte,
- Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps,
- Angehörige organisierter Widerstandsbewegungen,
- Angehörige der Massenerhebung (*Levée en masse*).

Der im letzten Weltkrieg entwickelte Partisanenbegriff läßt sich auf alle Kategorien kriegführender Personen anwenden, sobald sie außerhalb der im Rahmen einer Operation eingesetzten Verbände auftreten. Gerade weil ein Legalbegriff der Partisanen nicht besteht, hätte zunächst, um für die Untersuchungen von einem grundlegenden Begriff ausgehen zu können, erklärt werden sollen, was unter Partisanen zu verstehen ist und worin die Problematik des Partisanenrechts besteht.

IV.

Schmid untersucht im dogmatischen Teil vorerst die Rechtsstellung der Partisanen als Angehörige der bewaffneten Kräfte. Einen breiten Raum widmet er sodann der Widerstandsbewegung. Gerade im Hinblick auf die Ereignisse in Ungarn ist dieses Kapitel wie auch das folgende über die *Levée en masse* von höchster Aktualität. Die Kampfform der Widerstandsbewegung wurde in den Genfer Abkommen erstmals normiert. Den Angehörigen von Widerstandsbewegungen wird der aktive Kriegsstand zuerkannt und sie werden dem Kriegsgefangenenstatut unterstellt, sofern die vier historischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zuerkennung des Kombattantenstatuts an die Angehörigen der Widerstandsbewegungen ist die bedeutende Errungenschaft der Genfer Abkommen. Das Kapitel über die Widerstandsbewegung in der Abhandlung Schmid verdient Beachtung; es hat die legale Kampfform des Unterdrückten zum Gegenstand. Der Kampf der Widerstandsbewegung, finde er außerhalb oder innerhalb des eigenen Gebietes – auch wenn es besetzt ist – statt, wird durch die Genfer

Abkommen zu einer völkerrechtlich erlaubten Kampfform erhoben und in Gegensatz zum individuellen, unorganisierten Widerstand gebracht. Auch für die schweizerische Landesverteidigung ist die Darstellung der Rechtslage der organisierten Widerstandsbewegung bedeutsam, und es ist ein Verdienst Schmid's, daß er sich mit diesem Problem befaßt und damit einen Beitrag geschaffen hat zu den vielfältigen Fragen um unsere Landesverteidigung.

Im vierten Kapitel behandelt der Verfasser die *Levée en masse*, das Volksaufgebot (*Verdross*). Es handelt sich um die Erhebung des Volkes gegen den eindringenden Feind, wofür auch die Schweizer Geschichte Beispiele kennt und wie wir sie heute in Ungarn erleben. Treffend stellt Schmid fest, daß die *Levée en masse* «als ultima ratio der Verteidigung des Heimatbodens die letzte Konzession des Völkerrechtes an den Patriotismus» darstelle. Die Genfer Abkommen unterstellen, wie bereits die Haager Landkriegsordnung, die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die gegen den Eindringling die Waffen erhebt, dem Kombattanten- und damit dem Kriegsgefangenenstatut, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet; das Kriegsgefangenenabkommen verlangt für die Teilnehmer an der *Levée en masse* nicht – wie für die übrigen Partisanenkategorien – daß sie einer verantwortlichen Person unterstehen und ein Erkennungsabzeichen tragen. Schmid beschäftigt sich auch mit dem Problem der *Levée en masse* im bereits besetzten Gebiet und kommt in Übereinstimmung mit der völkerrechtlichen Normierung zum Schluß, daß die Teilnahme der Bevölkerung eines besetzten Gebietes an einer Massenerhebung die Zuerkennung des Kombattantenstatuts ausschließt.

V.

In den beiden letzten Kapiteln tritt der Verfasser auf das Problem der riskanten Guerillakriegführung ein. Riskant wird diese Form der Kriegshandlung deshalb bezeichnet, weil sie nicht vom Kombattantenstatut gedeckt, d. h. unprivilegiert ist; über ihre Völkerrechtswidrigkeit ist indessen damit noch nichts entschieden. Ob die Personen, die sich daran beteiligen, ebenfalls als Partisanen zu bezeichnen sind, wie es Schmid tut, ist fraglich. Es handelt sich um eine Form der Kampfhandlung, die wohl kaum von dem im letzten Weltkrieg entstandenen Partisanenbegriff erfaßt wird und auf die sich der Schutz des Kriegsgefangenenabkommens nicht erstreckt. Die riskante Guerillakriegführung ist eine Schädigung des Feindes (z. B. Sabotage) durch die Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet, der die Merkmale der Widerstandsbewegung abgehen. Diese «illegale Kriegführung patriotischer Zielrichtung» wird vom Völkerrecht nicht verboten, ist nicht

kriegsrechtswidrig; dagegen unterliegt sie den kriegsrechtmäßigen Abwehrmaßnahmen der Besatzungsmacht, d. h. der strafrechtlichen Verfolgung. Gerade weil die riskant kriegführenden Personen sich strafbarer Handlungen schuldig machen und ihr Vorgehen oft schwerlich vom hinterhältigen Verhalten zu scheiden ist, scheint es nicht gerechtfertigt zu sein, ihnen auch die Partisaneneigenschaft zuzubilligen, die doch auf die nach Völkerrecht ausdrücklich erlaubten Formen der irregulären Kriegshandlung zutrifft.

Die Exekution oder Einkerkierung der in Feindeshand gefallenen, riskant kriegführenden Zivilpersonen ohne Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens sind nach den Genfer Abkommen nicht Strafvollzug, sondern, wie Schmid richtig definiert, Kriegsakt und entbehren der rechtlichen Grundlage. Auf die Personen, die sich an der riskanten Kriegführung beteiligen und dem Feind, dem Okkupanten, auf irgendeine Weise Schaden zufügen, kommen insbesondere das Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen (Zivilkonvention) zur Anwendung, sobald sie sich in der Gewalt des Feindes befinden, sowie die gestützt auf die Zivilkonvention erlassenen Strafbestimmungen der Besatzungsmacht. Wenn sich dagegen die Handlung einer Person gegen die bewaffneten Streitkräfte des eigenen Landes richtet, würde ein Tatbestand der nach Landesrecht strafbaren Handlungen (z. B. Verräterei) vorliegen. Für die Bedeutung der Zivilkonvention ist wesentlich, daß sie den riskant kriegführenden Personen eine humane Behandlung und ein gerechtes und ordentliches Verfahren für den Fall der gerichtlichen Verfolgung zusichert. Es kann Schmid beigepflichtet werden, daß eine bedeutende Errungenschaft der Genfer Abkommen in der Zuerkennung ordentlicher Gerichtsbarkeit für die riskant kriegführenden Personen und im Ausschluß der Exekution auf der Stelle besteht.

Dem Schlußwort stellt der Verfasser die Feststellung voran, daß den Partisanen Recht geworden ist. Das Vertragsvölkerrecht hat die aus ehrlichem Patriotismus heraus vorgenommene Schädigung des Feindes durch außerhalb der Streitmächte kämpfende Personen der gewaltmäßigen Verfolgung durch den Feind entrückt und in einen rechtlichen Rahmen gestellt. Es ist dem Gewissen der Kriegführenden vor der Idee des Rechtes anheimgestellt, daß diese Vereinbarungen gehalten werden und daß wirklich Recht vor Macht ergeht.

Major i. Gst. P. Siegenthaler